

16. 1. Klagerrecht des Gewerbetreibenden, welchem eine thatsächlich von ihm angewendete Bezeichnung seiner Waren von einem angeblich Markenschutzberechtigten unterlagt wird.
2. Genießen deutsche Warenzeichen in der britischen Kolonie Trinidad einen Schutz?
3. Bedeutung der Worte „Marke“ und „Warenzeichen“ nach dem deutschen Reichsgesetz über Markenschutz, insbesondere bei Anwendung des §. 20 letzteren Gesetzes.<sup>1</sup>

1. Civilsenat. Urth. v. 27. Oktober 1888 i. S. F. R. (Kl.) w. Dr. F. G. B. Siegert & Hijos (Bekl.). Rep. I. 228/88.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Dr. F. G. B. Siegert besaß schon im Jahre 1830 in der damals „Angostura“ benannten Stadt in Venezuela eine Fabrik, in welcher er einen (von ihm erfundenen) aromatischen Bittern herstellte. Die Stadt Angostura hat demnächst den Namen „Ciudad Bolivar“ erhalten. Dr. Siegert hat den Sitz seines Handelsgeschäftes von Ciudad Bolivar nach Port of Spain (der Hauptstadt der britischen Kolonie Trinidad in Westindien) verlegt, und, nachdem er seine Söhne als Gesellschafter in das Geschäft aufgenommen, mit denselben dieses Geschäft (in welchem der von ihm erfundene aromatische Bittere fabriziert und unter der Bezeichnung „Angostura-Bitter“ vertrieben wird) unter der Gesellschafts-firma Dr. F. G. B. Siegert & Hijos fortgeführt.

Am 10. September 1875 hat diese Firma, welche eine Handelsniederlassung in dem Deutschen Reiche nicht besitzt, in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 bei dem Königl. sächsischen Handelsgerichte zu Leipzig ein anzeigliches Warenzeichen für Angostura-Bitter angemeldet. Dieses angebliche Warenzeichen ist auf Grund dieser Anmeldung in das (bei jenem Handelsgerichte -geführte) Zeichenregister unter Nr. 100 als Warenzeichen eingetragen. Die Eintragung ist im Deutschen Reichsanzeiger

<sup>1</sup> Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 Nr. 13.

vom 22. Oktober 1875 (Nr. 248) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist gesagt, daß das Zeichen um die Flaschen geschlagen werde.

Das als Warenzeichen Eingetragene besteht aus langen, in vier verschiedenen Sprachen gedruckten Anpreisungen und Anweisungen zum Gebrauche des Angostura-Bittern, von denen jeder Abdruck in der einen dieser Sprachen eine von den sechs Abteilungen eines Parallelogrammes ausfüllt, dessen Grundlinie und Oberlinie etwa 26 cm, dessen Seitenlinien etwa je 15 cm lang sind, während eine fünfte Abteilung durch einen in vier Sprachen gedruckten Hinweis auf ein jeder Kiste eingelegtes Circular der Firma ausgefüllt wird, und die sechste Abteilung zwischen dem Avers und dem Revers einer Preismedaille den Namenszug „Dr. F. G. B. Siegert“ enthält.

Dieses Druckwerk enthält mehr als 1700 Worte, gedruckt in ganz gewöhnlich geformten Buchstaben.

Die Firma Hartwig Kantorowicz zu Posen vertreibt einen von ihr fabrizierten Bittern und schlägt um die Flaschen Etiketten von annähernd derselben Größe und Einteilung in sechs Abteilungen, wie das unter Nummer 100 des Leipziger Registers als Warenzeichen für die Firma Dr. F. G. B. Siegert & Hijos eingetragene Druckwerk, auch sind in entsprechenden Abteilungen Anpreisungen und Gebrauchsanweisungen in denselben vier Sprachen und (abgesehen von den Überschriften) gleichen Inhaltes, wie die von dem Trinidader Handlungshause gebrauchten, gedruckt. In den Überschriften ist H. K. als Fabrikant angegeben, aber die Ware (je nach der Sprache des darunter stehenden Kontextes) als

1. Amargo Aromatico preparado por de Angostura;
2. Angostura Aromatic Bitters;
3. Aromatischer Angostura-Bitters;
4. Amer aromatique d'Angostura

in nicht ganz gleicher, aber ähnlicher Weise, wie in dem für die Firma Dr. F. G. B. Siegert & Hijos als Warenzeichen eingetragenen Druckwerke bezeichnet. Die fünfte (derjenigen Stelle, an welcher das Trinidader Haus auf das in den Kisten liegende Circular verweist, entsprechende) Abteilung der Etikette des Posener Handlungshauses enthält einen Hinweis auf dessen volle in jeder Flasche im Glase ausgeprägte Firma und Warenzeichen, sowie darauf, daß diese Handelsmarke in den

Wropfen jeder Flasche eingebrannt sei. Auch ist dieser Vermerk nicht (wie der Hinweis des Trinidader Hauses auf das Circular) in vier Sprachen, sondern nur in einer Sprache gedruckt. Das sechste Feld enthält (zwischen einer Mehrzahl von Preismedaillen und je einem durch die ineinander gezeichneten Linien zweier gleichschenkeliger Dreiecke gebildeten Sterne, in dessen Mittelfelde ein Fisch gezeichnet ist, während auf der einen Seite der oberen Sternspitze ein „H“, auf der anderen Seite ein „K“ gedruckt steht) die Firmenschrift Hartwig Kantorowicz. Je ein Stern der vorbeschriebenen Art ist auch auf den Kontext der spanischen, englischen und deutschen Gebrauchsanweisung und Anpreisung gedruckt, auch besteht die Handelsmarke, auf welche in dem Vermerke der fünften Abteilung als auf den Flaschen ausgeprägt und in jeden Wropfen eingebrannt verwiesen wird, in der Zeichnung eines, wie beschrieben, dargestellten Sternes. Dieser Stern ist ein für die Firma Hartwig Kantorowicz eingetragenes Warenzeichen, welches sich auf dem für die Trinidader Firma als Warenzeichen eingetragenen Druckwerke nicht befindet.

Auf Grund eines für sie auf Grund des Eintrages in dem Zeichenregister des Handelsgerichtes zu Leipzig bestehenden Markenschutzrechtes hat die Firma Dr. S. G. B. Siegert & Hijos der Firma Hartwig Kantorowicz die erwähnte thatsächliche Bezeichnung der Waren letzterer Firma untersagt. Darauf hat die Firma Hartwig Kantorowicz gegen die Firma Dr. S. G. B. Siegert & Hijos klagend beantragt: festzustellen, daß Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin die betreffende thatsächliche Bezeichnung zu untersagen. Der Klage war als Anlage A. das für die Beklagte eingetragene Druckwerk, als Klaganlage B. die von der Klägerin angewendete Bezeichnung beigelegt. Durch das Urteil erster Instanz ist die Klage abgewiesen, die von der Klägerin eingelegte Berufung ist zurückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin ist dem Klagantrage entsprochen worden.

In bezug auf die in der Überschrift bezeichneten Punkte ist folgendes ausgeführt in den

#### Gründen:

„Zu Nr. 1. Der Gewerbetreibende, welcher (unter Berufung auf den durch Eintragung in das Zeichenregister erzeugten täuschenden

Schein eines ihm nach dem deutschen Reichsgesetze vom 30. November 1874 zustehenden Rechtes auf Markenschutz) die Benutzung einer bestimmten Warenbezeichnung im Verkehr seitens eines anderen Gewerbetreibenden, als eine Verletzung jenes Scheinrechtes, rügt und untersagt, tritt nicht nur jenem Anderen durch den ungerechtfertigten Vorwurf einer gesetzwidrigen Handlungsweise ehrverlegend zu nahe, sondern stört zugleich jenen Anderen ohne Rechtsgrund in rechtlich erlaubten gewerblichen Verfügungen. Diesem unberechtigten (an sich auch zur Verursachung von Vermögensnachteilen geeigneten) Verhalten gegenüber ist ein Klagerrecht auf Feststellung gegeben, daß dem Beklagten das angebliche Unterfangungsrecht nicht zustehe. Dieses Klagerrecht wird auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß der Untersagende die betreffende Warenbezeichnung im Verkehre tatsächlich früher geführt hat, als derjenige, gegen welchen das Verbot erklärt worden ist, und daß der letztere dieselbe Warenbezeichnung im Verkehre, als Mittel zu gewerblichem Wettbewerbe mit dem Verbietenden, gewählt hat. Letzteres folgt aus den (hierdurch in Bezug genommenen) Ausführungen der unter Nr. 23 im Bd. 17 und unter Nr. 16 im Bd. 18 der Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckten Urteile. Allerdings würde der Klägerin ein Grund zu der vorliegenden Klage nicht gegeben worden sein durch den in New York gegen sie und ihren Agenten R. angestregten Prozeß, welcher lediglich das nach den betreffenden amerikanischen Rechtsnormen zu bemessende Recht der jetzt Beklagten auf Schutz ihrer Etikette im Geltungsgebiete jener Normen, sowie die Rechtsfolgen der Verletzung des so bemessenen Rechtes durch das Verhalten der jetzigen Klägerin in jenem Gebiete betrifft. Es geht indessen aus den Erklärungen der Beklagten in dem gegenwärtigen Prozesse unzweifelhaft hervor, daß dieselbe prätendiert, ihr stehe ein Recht auf Markenschutz im Deutschen Reiche im Sinne des Gesetzes vom 30. November 1874 für das Druckwerk Klaganlage A. zu, und daß sie (auf Grund dieses angeblichen Rechtes) die Benutzung des Druckwerkes Klaganlage B., welche eine (zu Verwechselungen im Verkehr Veranlassung gebende) Nachahmung der Klaganlage A. sei, zur Warenbezeichnung seitens der Beklagten, als eine rechtswidrige, gerügt und der Beklagten untersagt hat.

Zu Nr. 2 u. 3. Da in dem Berufungsurteile (ohne Gesetzesverletzung) festgestellt ist,

- α) daß die Verschiedenheiten der Klaganlage B. von der Klaganlage A. nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
- β) daß die Beklagte in Trinidad, wo sich ihre Niederlassung in Port of Spain befindet, in der Benutzung gleicher Druckwerke, wie die Klaganlage A., zur Bezeichnung ihres Angostura-Bittern geschützt sei;
- γ) daß die Beklagte am 10. September 1875 ein der Klaganlage A. gleiches Druckwerk mit Beobachtung der unter Ziff. 1 und 2 im §. 20 des deutschen Reichsgesetzes vom 30. November 1874 gegebenen Vorschriften bei dem Handelsgerichte zu Leipzig als Warenzeichen für ihren Angostura-Bittern angemeldet habe;
- δ) daß infolge und entsprechend dieser Anmeldung der Eintrag unter Ziff. 100 des bei jenem Handelsgerichte und jetzt dem Königl. sächsischen Amtsgerichte zu Leipzig über die Warenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Deutschen Reiche eine Niederlassung nicht besitzen, geführten Registers erfolgt sei;
- ε) daß die Beklagte demnächst auch der Norm des §. 5 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 genügt habe;

so bedarf es zur Entscheidung auf die Revision nur noch der Beantwortung

- a) der Vorfrage, ob die gesetzliche Voraussetzung des im Deutschen Reiche dem Warenzeichen eines Gewerbetreibenden, welcher in diesem Reiche eine Niederlassung nicht besitzt, zu gewährenden Markenschutzes,  
daß in demjenigen Staate, in welchem sich die Niederlassung jenes Gewerbetreibenden befinde, deutsche Warenzeichen einen Schutz genießen,  
in dem vorliegenden Falle gegeben sei,
- b) im Falle der Bejahung dieser Vorfrage der Frage, ob ein derartiges Druckwerk, wie die Klaganlage A., das (aus dem Inbegriffe der Normen des deutschen Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über Markenschutz als gesetzlich gewollt ershellende) Wesen jedes mit den Wirkungen dieses Gesetzes im Deutschen Reiche zu schützenden Warenzeichens besitze.

Die zu a) gekennzeichnete Vorfrage ist zu bejahen.

Nach britischem Staatsrechte gelten Normen des vermöge Parlamentsakte gesetzten Rechtes (the statutes), sowie namens der Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland abgeschlossene Staatsverträge für die britischen Kolonien nur, wenn solches in der betreffenden Akte, beziehungsweise in dem betreffenden Staatsvertrage, ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Trinidad ist eine britische Kronkolonie („crown colony“), für welche Ihre Majestät die Königin von Großbritannien durch im Geheimen Räte gegebene Satzung („order in council“) Rechtsnormen setzen kann; während, abgesehen von den vorbezeichneten Quellen gesetzten Rechtes, die gesetzgebende Gewalt für die Kolonie durch ihren Gouverneur und Rat („governor and council“), welche dem Prinzipie nach ihre Autorität von der Krone ableiten, ausgeübt wird, von denen beispielsweise eine (sich auf die Materie des Erfinderrechtes beziehende) Verordnung vom 2. September 1867 erlassen worden ist. Die sich auf trademarks beziehenden britischen Statutes sind nicht allgemein auf die britischen Kolonien ausgedehnt und die in einzelnen derselben Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien erteilte gesetzliche Befugnis, die betreffende Akte (mit geeigneten Maßgaben oder Zusätzen) durch „order in council“ auf eine Kolonie für anwendbar zu erklären, ist für Trinidad nicht ausgeübt. Wohl aber ist es (nach der Rechtsprechung der Justizkommission des Geheimen Rates [„Judicial Committee of the Privy Council“] als höchsten Gerichtshofes in Rechtsstreitigkeiten aus den britischen Kolonien) geltenden Rechtes, daß, wenn auch in einer britischen Kolonie kein durch Gesetzgebung gesetztes Recht über Trademarks gelte, in derselben doch der (durch konstante Judikatur als eine allgemein geltende Norm des Handelsrechtes sanktionierte) Grundsatz in Kraft sei, daß eine von einer bestimmten Firma im Handelsverkehre (zu dem Zwecke, um Kauflustigen kenntlich zu machen, daß die damit versehene Ware von ihr fabriziert sei) verwendete Marke, in dieser Hinsicht ausschließliches Eigentum der betreffenden Firma werde, und es niemandem sonst freistehe, diese Marke oder eine Nachahmung derselben derartig zu gebrauchen, daß dadurch nicht besonders aufmerksame Käufer zu der unrichtigen Annahme verleitet werden können, daß die unter Bethätigung dieses Gebrauches vertriebene Ware ein Fabrikat der erst erwähnten Firma sei.

Vgl. 1. Judgement of the Privy Council (Febr. 10, March 5)

in causa Thomas Somerville c. Paolo Schembri and Giovanni Battista Camilleri; Law Reports Appeal Cases before the House of Lords and Judicial Committee of the Privy Council Vol. XII pag. 453—459; 2. das Urtheil des Attorney General für Trinidad vom 29. Juli 1875; 3. Tarring, Chapters on the Law relating to the colonies, insbesondere Chapter III Sect. 1; 4. Picard, Code général des brevets d'invention, 2. ed. pag. 833—838; 5. die Beitrittserklärung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien vom 17. März 1884 zu der internationalen Konvention für den Schutz gewerblichen Eigentums, Paris, 20. März 1883; 6. Sect. 103. 104 der Patents, Designs — and Trademarks — Act von 1883 (46, 47 Vict. c. 57).

In dem Handelsvertrage zwischen dem deutschen Zollvereine und Großbritannien vom 30. Mai 1865 lauten

a) der Art. 6:

„In betreff der Bezeichnung und Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereines in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer britischen Majestät in den Staaten des Zollvereines denselben Schutz, wie die Inländer, genießen“;

b) der Art. 7 Satz 1:

„Die in den vorstehenden Artikeln eines bis sechs getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät Anwendung.“

Die in der am 24. April 1875 (also vor der mit dem 1. Mai 1875 eintretenden Kraft des deutschen Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über Markenschutz) ausgegebenen Nr. 16 des Reichsgesetzblattes für 1875 S. 199 bekannt gemachte Deklaration (des Art. 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30. Mai 1865) vom 14. April 1875 lautet in dem deutschen Text:

„Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät es für zweckmäßig erachtet haben, die über den Schutz der Warenbezeichnungen und der Fabrik- und Handelszeichen zwischen dem Deutschen Zoll-

vereine und Großbritannien vereinbarten Bestimmungen auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches auszudehnen, sind die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und Großbritannien vom 30. Mai 1865, welcher Artikel wörtlich lautet:

(hier folgt der oben mitgeteilte Text jenes Art. 6)  
fortan auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches Anwendung finden sollen.“

Wiewohl in dieser Deklaration vom 14. April 1875 der Artikel sieben des Handelsvertrages vom 30. Mai 1865 nicht ausdrücklich erwähnt ist, so erhellt doch aus der allgemeinen Fassung der einleitenden Worte der Deklaration, daß der deklarirte Artikel sechs als in Verknüpfung mit dem in dieser Beziehung fortbestehenden Artikel sieben geltend gewollt ist. Es tritt klar hervor, daß keinerlei Verkleinerung des in dem Handelsvertrage bestimmten Schutzgebietes durch Ausschneiden der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät, sondern lediglich eine Vergrößerung vermöge Ausdehnung auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches durch die Deklaration bezweckt und dementsprechend bewirkt ist. War aus vorstehenden Gründen die oben unter a formulierte Vorfrage zu bejahen, so war die oben unter b gestellte Frage aus folgenden Erwägungen zu verneinen.

Schon die Überschrift des deutschen Reichsgesetzes über Markenschutz ist dafür anzeigend, daß der Gegenstand des nach den Normen dieses Gesetzes zu schützenden Gebrauches mit dem deutschen Worte „Marke“ müsse benannt werden können, mithin (der Bedeutung dieses deutschen Wortes entsprechend) ein seitens einer bestimmten Person oder eines bestimmten Personenkreises geführtes Zeichen sein müsse, welches zu dem Zwecke gebraucht wird, um in bestimmten Lebensverhältnissen erhebliche Beziehungen der Zeicheninhaber im Unterschiebe von gleichartigen Beziehungen anderer Personen bemerkbar zu machen, und welches (als zu diesem Zwecke geeignetes materielles Mittel) bestimmt und eigenartig, sowie durch Einfachheit der Bildung oder durch besonders schlagendes Hervortreten seiner ineinander greifenden Hauptmomente so beschaffen ist, daß es in demjenigen, welcher es auch ohne besondere Aufmerksamkeit wahrnimmt, unmittelbar einen



individuellen, zur Unterscheidung von den Marken anderer Personen an sich geeigneten Gesamteindruck hervorruft und der Auffassung einprägt.

Die Betrachtung und Verknüpfung der Gesetzesparagraphen erweist, daß das Gesetz nur Warenmarken in das Auge faßt und teils allgemeine, für alle Arten derselben (einschließlich der zur Kennzeichnung ihrer Waren seitens der Namensträger oder Firmeninhaber, sei es auch in abgekürzter Gestalt, gebrauchten Namen oder Firmen) geltende Normen giebt (vgl. §§. 13. 19), teils besondere, nur für einzelne Arten jener Marken bestimmte Regeln, z. B. für die Warenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Deutschen Reiche eine Handelsniederlassung besitzen, neben anderen Vorschriften die Bestimmung des §. 1, für die Warenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Deutschen Reiche eine Handelsniederlassung nicht besitzen, (außer der auch für den nach dem deutschen Reichsgesetze über Markenschutz den von ausländischen Produzenten oder Handelstreibenden zur Kennzeichnung ihrer Waren gebrauchten, ihnen gehörigen Namen oder Firmen zu gewährenden Schutz im Eingange des §. 20 jenes Gesetzes geregelten Voraussetzung) die unter Ziffer 1. 2. 3. derselben Gesetzesstelle ausgesprochenen Sätze.

Zu den ersterwähnten allgemeinen Normen gehört die Bestimmung des §. 18:

„Der dem Inhaber eines Warenzeichens eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Warenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch besondere Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.“

Diese allgemeine Bestimmung beruht ersichtlich auf der Voraussetzung, daß das Gesetz bei allen (nach seinen Normen als Gegenstände des Markenschutzes in Betracht kommenden) Weisen der Kennzeichnung von Waren (also auch bezüglich des der Kennzeichnung von Waren seitens der Gewerbetreibenden, welche im Deutschen Reiche eine Handelsniederlassung nicht besitzen, durch Warenzeichen) will, daß die betreffenden Zeichen (durch Bestimmtheit, Eigenartigkeit, Einfachheit der Bildung oder besonders schlagendes Hervortreten ihrer ineinander greifenden Hauptmomente) bei demjenigen, welcher dieselben

auf Waren oder deren Verpackung im Handel und Verkehr auch ohne besondere Aufmerksamkeit wahrnimmt, unmittelbar einen individuellen Gesamteindruck hervorzurufen und der Auffassung einzuprägen geeignet seien.

Diese Voraussetzung wohnt dem §. 18, dessen Rechtfertigungsgrund sie bildet, ein. In der Form des Grundsatzes gedacht, ist sie konkludent in dem §. 18 ausgesprochen. Die Ergebnisse der Folgerung aus der Gesetzesüberschrift und die Auslegung des §. 18 des Gesetzes stehen in Einklang und bewähren sich gegenseitig.

In dem mit der Revision angegriffenen Berufungsurteile ist tatsächlich festgestellt, daß das für die Beklagte unter Nr. 100 des gemäß §. 20 des deutschen Reichsgesetzes über Markenschutz bei dem Handelsgerichte (jetzt dem Königl. sächsl. Amtsgerichte) zu Leipzig geführten Registers als Warenzeichen eingetragene Druckwerk jedes charakteristischen figurativen Elementes entbehre. Ausweislich des Gegensatzes, in welchem diese Feststellung zu dem Inhalte der (mit den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten im wesentlichen übereinstimmenden) im Bd. 18 der Entsch. des R.G.'s in Civilf. unter Nr. 13 veröffentlichten Gründe des Revisionsurteiles vom 3. November 1886 Rep. I. 293/86 in dem Berufungsurteile gestellt ist, besagt diese Feststellung letzteren Urteiles nicht etwa den engen Sinn, daß das betreffende Warenzeichen kein für seine Eigenart wesentliches Bild enthalte, sondern den umfassenderen Sinn, daß es nicht geeignet sei, in dem Wahrnehmenden unmittelbar (in der oben näher gekennzeichneten Weise) einen charakteristischen individuellen Gesamteindruck hervorzurufen.

Diese tatsächliche Feststellung des Berufungsurteiles ist prozeßgerecht. Dieselbe bedurfte keiner eingehenden Motivierung, da es von selbst einleuchtet, daß ein Druckwerk von mehr als 1700 Worten (enthaltend detaillierte Gebrauchsanweisungen und Anpreisungen sowie Hinweise in vier verschiedenen Sprachen, und gedruckt mit gewöhnlichen, sei es lateinischen, sei es deutschen Lettern) vollständig ungeeignet ist, bei dem Wahrnehmenden unmittelbar einen bestimmten individuellen Gesamteindruck zu wecken. Die Eigentümlichkeit dieses Druckwerkes läßt sich nur allmählich durch besonders aufmerksame, längere Zeit in Anspruch nehmende Durchlesung auffassen.

Nicht etwa deswegen, weil das für die Beklagte als Warenzeichen eingetragene ausschließlich in Worten, Buchstaben oder Zahlen bestehe, sondern aus dem vorstehend klargelegten Grunde, ist dasselbe im Sinne des ganzen deutschen Reichsgesetzes vom 30. November 1874 (daher auch im Sinne des §. 20 in diesem Gesetze) kein Warenzeichen, bezüglich dessen nach diesem Gesetze Markenschutz beansprucht werden kann. Es hat daher die Beklagte kein Recht, irgend jemandem (mithin auch kein Recht der Klägerin) auf Grund jenes Eintrages zu verbieten, ein Druckwerk, wie das für die Beklagte eingetragene, auf Waren oder deren Verpackung anzubringen und die damit versehenen Waren in den Verkehr zu bringen.

Dem entgegen könnte das Bedenken angeregt werden, ob nicht das Wort „Angostura“ für sich allein, oder die Worte „Angostura Bitters“ bzw. „Angostura-Bittern“ auch nach den Normen des deutschen Reichsgesetzes vom 30. November 1874 (wie solches nach den Grundsätzen des englischen Rechtes in dem in den Law Reports in Cases determined by the Chancery Division of the High Court of Justice Vol. VII pag. 805—813 abgedruckten Urteile in Sachen Siebert v. Finklater aus dem Jahre 1878 angenommen worden ist) geeignet seien, als ein frappantes, sich unmittelbar als charakteristisch einprägendes, einfaches, individualisierendes Kennzeichen des Fabrikates der Beklagten für den Handel und Verkehr, im Gegensatz zu einer bloßen geographischen Angabe des Fabrikationsortes, unter den Begriff der Marke subsumiert und geschützt zu werden. Dieses Bedenken erledigt sich bei der ganz besonderen tatsächlichen Lage des vorliegenden Falles, als für denselben unzutreffend, dadurch, daß die Beklagte gar nicht jenes Wort oder jene Worte für sich, sondern das ganze mehrgekeimzeichnete Druckwerk, als ein Warenzeichen angemeldet und zum Eintrage gebracht hat. Es kommt daher für die Entscheidung des gegebenen Streitfalles nur das eigenartige Wesen des ganzen Druckwerkes, nicht das Wesen eines aus diesem Ganzen herausgerissenen Teiles für sich in Betracht. Die Wirkung eines oder einiger wenigen Worte, als ein für sich bestehendes Zeichen auf die Wahrnehmung ist grundverschieden von der Wirkung derselben Worte in Verflechtung mit mehr als hiebzehnhundert Worten.

Namens der Beklagten ist ausgeführt worden, daß die Entscheidungs-

gründe des obenbezeichneten Revisionsurteiles vom 3. November 1886 Rep. I. 293/86 in Widerspruch ständen mit den Entscheidungsgründen des von dem III. Straffenate des Reichsgerichts gefällten Urteiles vom 12. Januar 1885 Rep. Nr. 3151/84, daß daher (falls der Revisionsgerichtshof in dem gegenwärtigen Falle gleiche Grundsätze anzuwenden geneigt sei, wie die in dem ersterwähnten Urteile zur Geltung gebracht) es geboten sein würde, gemäß der Vorschrift des §. 137 Abs. 2 G.B.G. in seiner durch das Reichsgefez vom 17. März 1886 abgeänderten Fassung eine Entscheidung des Plenums des Reichsgerichtes herbeizuführen.

Diese Ausführung ist eine verfehlte.

Es lauten in dem §. 137 G.B.G. in der Fassung nach dem Reichsgefeze vom 17. März 1886 der erste Absatz:

„Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Straffenat von der Entscheidung eines anderen Straffenates oder der vereinigten Straffenate abweichen, so ist die streitige Rechtsfrage in dem ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Straffenate einzuholen;“

der zweite Absatz:

„Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Straffenates oder der vereinigten Straffenate, oder ein Straffenat von der Entscheidung eines Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will.“

Die vier Anfangsworte des zweiten Absatzes, sowie der Zusammenhang mit dem ersten Absätze legen klar, daß in dem zweiten Absätze die Ausdrücke „von der Entscheidung abweichen“, stets bedeuten: „von der Entscheidung in einer Rechtsfrage abweichen“.

Das Revisionsurteil vom 3. November 1886 Rep. I. 293/86 und das mit demselben in bezug auf den für entscheidend erachteten Rechtsgrundsatz übereinstimmende gegenwärtige Urteil enthalten nun durchaus nicht eine Abweichung in bezug auf die Entscheidung einer Rechtsfrage von dem Urteile des III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 12. Januar 1885 Rep. Nr. 3151/84, wenn

auch in jedem dieser drei Urteile die Bedeutung des für die Beklagte unter Nr. 100 des bei dem Handelsgerichte (jetzt Amtsgerichte) zu Leipzig bestehenden Eintrages in Frage stand, und in der Strafsache die Revision des durch Urteil der II. Strafkammer des Landgerichtes zu Hamburg wegen wissentlicher Verletzung des Rechtes der jetzt Beklagten auf Markenschutz zurückgewiesen worden ist, während in dem gegenwärtigen Urteile und dem Revisionsurteile vom 3. November 1886 ausgeführt wird, daß der Beklagten ein Recht auf Markenschutz nicht zustehe.

Das Revisionsurteil in der vorbezeichneten Strafsache beruht nämlich darauf, daß

1. in dem damals mit der Revision angegriffenen Urteile festgestellt worden war, es enthalte das unter Nr. 100 des mehrerwähnten Registers als Warenzeichen für die Beklagte Eingetragene in dem Abdrucke der Avers- und Reversseite der Preismedaille figürliche, in die Augen fallende Bestandteile, bringe auch im ganzen einen charakteristischen Gesamteindruck hervor;
2. diese Feststellungen von dem Revisionsgerichte für rein thatsächliche erachtet worden sind.

Der damals erkennende III. Strassenat des Reichsgerichtes hat sich dem entsprechend gar nicht mit derjenigen Rechtsfrage beschäftigt, welche in dem gegenwärtigen Urteile den Schwerpunkt der Entscheidung bildet und in dem Revisionsurteile vom 3. November 1886 Rep. I. 293/86 entschieden worden ist.

Namens des Beklagten ist (außer dem vorstehend in Betracht gezogenen Urteile des III. Strassenates des Reichsgerichtes) noch das in Bd. 14 der Entsch. des R.G.'s in Straff. unter Nr. 59 veröffentlichte Urteil desselben Strassenates vom 21. Juni 1886 Rep. 1139/86 herangezogen, um die Notwendigkeit der Einholung einer Entscheidung des Plenums des Reichsgerichtes klarzulegen. Diese Heranziehung trifft aber nicht zu, da in diesem Urteile vom 21. Juni 1886 lediglich die Rechtsfrage (in verneinendem Sinne) entschieden ist, ob die Vorschrift im Abs. 2 des §. 3 des deutschen Reichsgesetzes über Markenschutz hinsichtlich der ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Warten bestehenden Zeichen, auch auf die im §. 20 desselben Gesetzes in das

Auge gefaßten Fälle sich beziehe. Aus der Verneinung der damals erheblichen Rechtsfrage folgt nicht das Geringste für die Bejahung der in dem gegenwärtigen Urteile und dem Revisionsurteile vom 3. November 1886 Rep. I. 293/86 verneinten Rechtsfrage, ob für ein seitens eines Gewerbetreibenden, welcher eine Handelsniederlassung im Deutschen Reiche nicht besitze, zur Kennzeichnung seiner Waren angewendetes und bezüglich dieser Anwendung in dem Auslandsstaate (wo seine Handelsniederlassung sich befinde und deutschen Warenmarken ein Schutz gewährt werde) geschütztes umfangreiches Druckwerk, welches bei der Wahrnehmung einen charakteristischen, zur Unterscheidung an sich geeigneten individuellen Gesamteindruck unmittelsbar nicht hervorrufe, falls dasselbe formell auf Grund des §. 20 in dem deutschen Reichsgesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 als Warenzeichen für jenen Gewerbetreibenden von demselben angemeldet und zum Eintrage gebracht worden, Markenschutz nach dem genannten deutschen Reichsgesetze zu beanspruchen sei."